

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sesselmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Vollzug des § 147 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in Thüringen

Die Unabhängigkeit der Justiz ist grundlegend für die Akzeptanz ihrer Entscheidungen. Demgegenüber kann nach § 147 Nr. 2 GVG in Thüringen das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz den Staatsanwaltschaften in Thüringen externe Weisungen geben. Dies schränkt aus meiner Sicht die Thüringer Staatsanwaltschaften in ihrer kraft Gesetzes "geborenen Unabhängigkeit" ein.

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/4721** vom 6. April 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Juni 2023 beantwortet:

1. In welchen Fällen, wann und warum hat das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von einem ihm nach § 147 Nr. 2 GVG obliegenden Weisungsrecht seit dem Jahr 2014 Gebrauch gemacht (bitte verfahrensspezifische einzelne Auflistung von Straftaten nach Jahr, Aktenzeichen und Benennung der diese verfolgenden Staatsanwaltschaften und Gerichte in Thüringen)?

Antwort:

Statistische Daten zu Einzelfallweisungen des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) an die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft oder die Staatsanwaltschaften liegen der Landesregierung nicht vor, zumal in der alltäglichen Arbeit die Grenze zwischen kollegialer Besprechung, Anregung und Weisung sich als fließend erweisen kann.

Seit 2014 ist jedoch kein einziger Fall erinnerlich.

Einzelfallweisungen sind ausschließlich im Sinne der Anforderungen von Berichten ergangen - und zwar ganz überwiegend zu dem Zweck, parlamentarische Anfragen beantworten zu können.

Das allgemeine Weisungsrecht wird und wurde hingegen durch eine Vielzahl von Verwaltungsvorschriften ausgeübt.

Insoweit wird auf das jährlich neugefasste Thüringer Verzeichnis für Verwaltungsvorschriften verwiesen. Hierin sind insbesondere unter den Gliederungsnummern 3214 und 45 zahlreiche Verwaltungsvorschriften des TMMJV, teilweise gemeinsam erlassen mit dem TMIK, verzeichnet, die unter Inanspruchnahme des allgemeinen Weisungsrechts ergangen sind.

2. Ist aufgrund des § 147 Nr. 2 GVG eine (politische) Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften in Thüringen überhaupt gegeben und wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort:

In Deutschland sind die Staatsanwaltschaften als Teil der Exekutive in den hierarchischen Behördenaufbau eingegliedert (vergleiche § 147 Nr. 2 GVG). An dessen Spitze steht in Bund und Ländern jeweils die für Justiz zuständige Ministerin oder der für Justiz zuständige Minister, die in einem demokratischen Rechtsstaat das Handeln der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Parlament zu verantworten haben.

Das Weisungsrecht ist als konkretisiertes Verfassungsrecht eine Konsequenz des Demokratieprinzips. Folgerichtig beschränkt Artikel 97 Absatz 1 GG die Garantie der Unabhängigkeit ausschließlich auf Richter. Nur so ist gewährleistet, dass die Funktionen der Staatsanwaltschaften, die der Exekutive zuzurechnen sind, klar von der rechtsprechenden Gewalt getrennt bleiben und die Landesjustizverwaltungen gegen etwaige rechtswidrige Entscheidungen des Generalstaatsanwalts - etwa auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde hin - vorgehen können.

Das Weisungsrecht dient auch der Gewährleistung einer gleichmäßigen Rechtsanwendung und einheitlichen Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaften – etwa durch die bundeseinheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV).

Verantwortung der Regierung gegenüber dem Parlament setzt die Möglichkeit der Einflussnahme voraus.

Um die Akzeptanz der Strafverfolgung nicht zu untergraben, ist jedoch bereits dem Anschein einer sachwidrigen politischen Einflussnahme auf die Justiz stets entgegenzuwirken. Daher sind auch Weisungen der Justizministerin gegenüber der Staatsanwaltschaft möglichst zu vermeiden.

Dem tragen in Thüringen die "Leitlinien zur Ausübung des ministeriellen Weisungsrechts gegenüber den Staatsanwaltschaften" vom 18. November 2016 (JMBl. 2017 Nr. 1, S. 23) Rechnung. Danach kommt eine Weisung in einem Einzelfall nur ausnahmsweise und nur dann in Betracht, wenn die Generalstaatsanwältin gegen eine rechtswidrige staatsanwaltschaftliche Entscheidung oder eine offensichtlich fehlerhafte Sachbehandlung nicht einschreitet.

Der Generalstaatsanwältin ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Außerdem muss eine Weisung aus Transparenzgründen stets schriftlich erfolgen und ist zu begründen.

Denstädt
Ministerin